

1. Fußball-Club Lorsbach 1953 e.V.



Satzung

(1. geänderte Fassung)

Eintragung in das Vereinsregister am 5.11.1998
Amtsgericht Frankfurt am Main

Satzung

§ 1: Name, Sitz und Vereinsfarbe

Der am 20. Juni 1953 gegründete Verein führt den Namen 1. Fußball-Club Lorsbach 1953 e.V. und hat seinen Sitz in 65719 Hofheim-Lorsbach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Desweiteren ist der 1. FC Lorsbach Mitglied des Hessischen Fußballverbandes und des Landessportbundes Hessen. Die Vereinsfarbe ist grün-weiß.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Der 1. FC Lorsbach dient der Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dies soll insbesondere geschehen:

- a) nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen, nationalen und rassistischen Gesichtspunkte,
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft, Vereinsgeselligkeit und der Förderung in kultureller Hinsicht. Der Jugendförderung kommt besondere Bedeutung zu.

Der 1. FC Lorsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Fußballsportes und des Ausbaues der Sportanlage und der Vereinsgebäude.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Während der Ehrenmitgliedschaft ruht die eventuelle ordentliche Mitgliedschaft.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Neue ordentliche Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Satzung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erklären ist,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz einer nach Ablauf dieser 9 Monate erfolgten schriftlichen Mahnung innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nicht bezahlt.
 - d) durch Ausschluß (siehe § 19 Ziffer 3).
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verzicht,
 - c) durch Aberkennung (siehe § 19 Ziffer 3).

§ 8: Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Abstimmung und Wahlen haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Antrags- und Stimmrecht. Das passive Wahlrecht besitzen nur volljährige Mitglieder.
2. Alle Mitglieder besitzen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintrittserklärung folgenden Monat.

In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.

§ 11: Unfallversicherung und Haftungsausschluß

Der Verein versichert alle aktiven und passiven Mitglieder im Rahmen und Umfang der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Hessen.

Der Verein haftet nicht für Verluste und Schäden von Sportgeräten und der persönlichen Habe der Mitglieder.

§ 12: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

§ 13: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielausschußvorsitzenden
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende ist zur Einzelvertretung befugt; die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu viert vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Ausgaben über einen Betrag hinaus, der im einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt ist, sind vorher intern durch den Vorstand zu bewilligen. Ausgaben unterhalb dieses Betrages sind vom Kassierer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist er hierzu verpflichtet. Der Vorstand soll mindestens jeden 2. Monat zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ausnahmen hiervon sind vom Vorstand zu beschließen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand kann höchstens ein im Geschäftsjahr ausscheidendes Mitglied nachwählen, aber nicht den 1. Vorsitzenden.

§ 14: Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die jedes Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen sowie hinsichtlich des Verfahrens gegen Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 15: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Jugendmitglieder sind teilnahmeberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin im Aushängekasten des Vereins erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, 2 Kassenprüfer, Beisitzer und Schriftführer im Spielausschuß),
 - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Aushang im Vereinskasten muß spätestens 2 Wochen vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Beschlüsse einschließlich der Änderung der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Zu Beginn der Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß aus drei Mitgliedern per Aklamation zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16: Kassenprüfer

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Kassenprüfer kann seine Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.

Prüfungen sind mindestens 1 mal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17: Ausschüsse

Es besteht ein Spelausschuß aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Er ist an die Richtlinien des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 18: Ehrungen

1. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand nach den Richtlinien der Ehrenordnung (v. Januar 1993) ausgezeichnet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes ehemalige Vereinsvorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden wählen. Der Vorstand hat vorher den Ältestenrat zu hören.

§ 19: Disziplinarische Maßnahmen

1. Der Vorstand kann bei Verfehlungen im Sportbetrieb oder bei vereinsschädigendem Verhalten folgende disziplinarische Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße gemäß Geschäftsordnung,
 - c) Sperre,
 - d) Ausschuß.
2. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausschließen und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

3. Die Ehrenmitgliedschaft, die Ehrennadel und der Ehrenvorsitz können nur auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

§ 20: Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 45 % der Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte materielle- und Sachvermögen an die Stadt Hofheim zur kommissarischen Verwaltung übergeben, um anschließend dieses an einen neu entstehenden Verein in Lorsbach, dessen gemeinnützige Zwecke und Aufgaben dem Fußballsport dienen, ohne Einschränkungen und Vorbehalte zu übergeben.

**Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 26. Januar 1996 beschlossen.
Sie tritt mit dem Eintragungstag 5.11.1998 (Registernummer 5501) in Kraft.
Die Satzung vom 16. Dezember 1975 wird außer Kraft gesetzt.**